



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	CVJM-Hochschule		
Ggf. Standort	Kassel		
Studiengang	<i>Transformationsstudien: Öffentliche Theologie &amp; Soziale Arbeit</i>		
Abschlussbezeichnung	Master of Arts, M.A.		
Studienform	Präsenz	<input type="checkbox"/>	Blended-Learning <input checked="" type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	fünf		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input checked="" type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	20	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	6	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 - 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	05.07.2023		

## Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	6
<b>Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>7</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>10</b>
1.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	10
1.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	12
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	12
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	18
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	20
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	20
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO) .....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	25
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	28
<b>Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)</b> .....	28
<b>2 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>30</b>
2.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	30
2.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	30

2.3	<i>Gutachter:innengremium</i> .....	30
<b>3</b>	<b>Datenblatt</b> .....	<b>31</b>
3.1	<i>Daten zum Studiengang</i> .....	31
3.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i> .....	32
<b>4</b>	<b>Glossar</b> .....	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

## Kurzprofil des Studiengangs

Der von der CVJM-Hochschule angebotene Studiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist ein weiterbildender Masterstudiengang, der als berufsbegleitendes Teilzeitstudium im Blended-Learning-Format konzipiert ist. Die Präsenzphasen wechseln sich zwischen fünftägigen Modulen von Montag bis Freitag und viertägigen Modulen von Mittwoch bis Samstag ab. Es sind im Schnitt zwei Vor-Ort-Präsenzblöcke je Semester zu absolvieren. Der Studiengang setzt auf einen durchgehenden Theorie-Praxis-Dialog anhand von Praxis- bzw. Projektmodulen. Zur Begleitung der Studierenden ist im Studiengang ein Mentor:innenprogramm implementiert.

Der Studiengang umfasst 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 2.700 Stunden. Er gliedert sich in 294 Stunden Präsenzstudium, 360 Stunden Praktikum und 2.046 Stunden Online-Interaktiv- und Selbststudium. Der Studiengang ist in elf Module gegliedert, die erfolgreich absolviert werden müssen. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Arts“ (M.A.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen für den Studiengang sind ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP. Absolvierende von gleichwertigen Studiengängen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester sogenannte Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. Es ist ebenfalls möglich, berufliche Erfahrungen im Umfang von 20 CP anzurechnen. Hierfür fertigen die Studierenden einen Praxisbericht, in dem sie die Anwendung beruflicher Kompetenzen dokumentieren. Gemäß § 20 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerber:innen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Alle Bewerber:innen müssen über qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr verfügen, eine qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild der CVJM-Hochschule verfassen und an einem Auswahlgespräch teilnehmen. Der interdisziplinäre Masterstudiengang zielt darauf, künftige Fach- und Führungskräfte des sozialen und kirchlichen Sektors zu befähigen, in diesen beiden Sektoren oder im Zwischenraum dieser Sektoren, Change-Management-Prozesse zu gestalten und Soziale Innovationen zu initiieren. Das besondere Profil des Studiengangs besteht in der Verbindung der Sozialen Arbeit (mit dem Schwerpunkt Sozialraumorientierung/Gemeinwesenarbeit) mit der Theologie (und dem Schwerpunkt Öffentliche Theologie). Es werden Studiengebühren erhoben.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen finden ein sorgfältig konzipiertes und gut funktionierendes Blended-Learning-Studiengangskonzept vor. Der prozesshafte, projektbasierte Charakter, in Zusammenhang mit den eher geringen Vor-Ort-Präsenzanteilen (ca. neun Tage pro Semester), bietet den Studierenden eine hohe Flexibilität, die in den Gesprächen wertgeschätzt wird. Die Flexibilität spiegelt sich z. B. auch in den Zeiträumen für das Erbringen von Studienleistungen, der Prüfungsanmeldung oder Freisemestern wider.

Nach Ansicht der Gutachter:innen hat der Studiengang eine hohe Bedeutung für gelingende Transformationsprozesse im kirchlichen, diakonischen und sozialen Feld. Die Berufsmöglichkeiten der Studierenden erweitern sich kontinuierlich, und es werden, gerade im Bereich der Gliedkirchen der EKD, zunehmend Stellen ausgeschrieben, die sich spezifisch an Absolvent:innen des Studiengangs richten. Die Gutachter:innen regen die Hochschule an, die Bedeutung des Studiengangs für das Profil der Hochschule und das Berufsfeld selbstbewusster nach außen zu kommunizieren.

## **Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### **Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der weiterbildende Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist gemäß § 3.3 und § 3.4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ als berufsbegleitender Teilzeitstudiengang im Blended-Learning-Format konzipiert und enthält Vor-Ort-Präsenzzeiten. Es gibt für jedes Fachmodul eine Präsenzphase, d.h. pro Semester finden zwei Präsenzphasen statt. Im fünften Semester gibt es keine Präsenzzeit. Pro Semester gibt es insgesamt neun Präsenztage (die Präsenzphasen wechseln zwischen fünftägigen Modulen von Montag bis Freitag und viertägigen Modulen von Mittwoch bis Samstag ab). Die Termine für alle Präsenzzeiten eines Jahrgangs stehen vor Studienbeginn fest und sind bereits für Bewerber:innen auf der Hochschulwebseite einzusehen. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 90 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt fünf Semester.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der weiterbildende Masterstudiengang ist laut Hochschule weder klar anwendungsorientiert noch forschungsorientiert ausgerichtet. In den beiden Modulen „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil I: Methoden und Planung“ sowie „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil II: Durchführung und Evaluation“ im Umfang von jeweils zehn CP sind Praxisanteile enthalten.

Im Modul „MA“ (22 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Transformationsstudien, Sozialer Arbeit und/oder Theologie selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ sind eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 60 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG), ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss der Fachrichtungen Religionspädagogik, Gemeindepädagogik, Theologie, Soziale Arbeit, Erziehungswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Pädagogik mit mindestens 210 CP sowie eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr. Über die Anerkennung gleichwertiger Tätigkeiten entscheidet der Zulassungsausschuss.

In begründeten Fällen können Absolvierende anderer Studiengänge Zugang erhalten, die Entscheidung trifft der Zulassungsausschuss.

Absolvierende von gleichwertigen Studiengängen mit 180 CP können unter Vorbehalt zugelassen werden. Sie müssen bis zur Rückmeldung in das 4. Fachsemester das Nachholen der fehlenden

Kompetenzen in Form von sogenannten Angleichungsstudien im Umfang von 30 Leistungspunkten nachweisen. Details hierzu sind den „Hinweisen zu den Angleichungsstudien im Masterstudiengang Transformationsstudien“ zu entnehmen.

Gemäß § 20 HessHG können zu weiterbildenden Masterstudiengängen auch Bewerber:innen zugelassen werden, die eine Berufsausbildung abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufserfahrung verfügen; Berufsausbildung und -erfahrung müssen einen fachlichen Bezug zum angestrebten Studium aufweisen. Die Bewerber:innen müssen im Rahmen einer Eignungsprüfung einen Kenntnisstand nachweisen, der dem eines für den angestrebten Studiengang einschlägigen ersten Hochschulabschlusses entspricht.

Bewerber:innen müssen ihre Zustimmung zum Leitbild und zur Campuskultur sowie eine Selbstverpflichtung zur Richtlinie zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt geben, eine qualifizierte Stellungnahme zur Studien- und Berufsmotivation unter Bezugnahme auf das Leitbild (1–2 Seiten) verfassen sowie ein Auswahlgespräch an der der CVJM-Hochschule absolvieren. Das Gespräch kann auch telefonisch oder internetbasiert stattfinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ wird gemäß § 3.12 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang der Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung und in Englisch vor

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang elf Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden sechs oder zehn CP und für die Masterarbeit 22 CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Präsenzzeit und Selbststudium (auch Online-Interaktiv) sowie Praxiszeit. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 4.4 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ umfasst 90 CP. In den ersten vier Semestern werden 17 CP vergeben, im fünften Semester 22 CP für das Verfassen der Masterarbeit. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Masterarbeit werden in dem Modul „MA“ 22 CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3.3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 2.700 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 294 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 360 Stunden auf Praxis und 2.046 Stunden auf die Selbstlernzeit und das Online-Interaktiv Studium. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil I: Methoden und Planung“, 10 CP und Modul „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil II: Durchführung und Evaluation“, 10 CP).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 3.6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 3.7 Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen finden einen gelungen konzipierten Studiengang vor. Der gut funktionierende Blended-Learning-Ansatz, in Zusammenhang mit dem projektbasierten und prozesshaften Studium, ermöglicht den Studierenden eine hohe Flexibilität, aber auch eine zu den Qualifikationszielen passende Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung. Das mögliche Berufsfeld der Absolvent:innen wächst beständig. Zunehmend lassen sich bei den evangelischen Gliedkirchen der EKD Ausschreibungen finden, die konkret auf Absolvent:innen des vorliegenden Studiengangs abzielen. Die guten Anstellungsmöglichkeiten und die zunehmende Dynamik innerhalb des Feldes sozialer und kirchlicher Transformationsprozesse werden auch von den Absolvent:innen und Studierenden bestätigt. Nach Ansicht der Gutachter:innen ist der Studiengang hochrelevant für einen gelingenden Transformationsprozess des kirchlichen und diakonischen Feldes. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule in diesem Zusammenhang, die Bedeutung des Studiengangs für das Berufsfeld und auch für das Profil der Hochschule selbstbewusster nach außen zu vertreten.

Verbesserungsbedarf sehen die Gutachter:innen in der Etablierung eines erweiterten Evaluationsansatzes, der die spezifische Kompetenzentwicklung und den Transformationsprozess der Studierenden selbst erfassen kann. Dies sollte möglichst auch im Rahmen der zentralen Praxisprojekte geschehen.

### **1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

##### **Sachstand**

Der Masterstudiengang qualifiziert gegenwärtige und künftige Fach- und Führungskräfte des sozialen und kirchlichen Sektors, in diesen beiden Sektoren oder im Zwischenraum dieser Sektoren, Change-Management-Prozesse zu gestalten und Soziale Innovationen zu initiieren. Das besondere Profil des Studiengangs besteht in der Verbindung der Sozialen Arbeit (mit dem Schwerpunkt Sozialraumorientierung/Gemeinwesenarbeit) mit der Theologie (und dem Schwerpunkt Öffentliche Theologie). Im Rahmen des mehrdimensionalen Ansatzes einer Integration der unterschiedlichen Kompetenzmodelle und Qualifikationsrahmen orientiert sich die Konzeption des Studiengangs an dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit (QR SozArb) des Fachbereichstags Soziale Arbeit (FBTS) in der Version 6.01 und den gemeinsamen Standards der hochschulischen Qualifikation für diakonisch-gemeindepädagogische Arbeitsfelder in der verfassten Kirche der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD-Text 137.1). Der Studiengang knüpft dabei dezidiert an die berufspraktische Tätigkeit und die dabei erworbenen Kompetenzen und Erfahrungshorizonte an. Diese sind, gerade in ihrer Heterogenität, ein wesentlicher Baustein für den sowohl in den Fach- als auch den Projektmodulen durchgängig geführten Theorie-Praxis-Dialog.

Die die Einzelmodule übergreifenden Schlüsselkompetenzen und Qualifikationsziele formuliert die Hochschule wie folgt:

- Deutungsvermögen und Entscheidungskompetenz: Die Fähigkeit zu gesellschaftsdiagnostischer Analyse und ethischer Entscheidungskompetenz in Zeiten eines beschleunigten sozialen Wandels und im Licht des Evangeliums,
- Kontextualisierung und Dialog: Die Fähigkeit, das Evangelium ganzheitlich (in Wort und Tat), situationsorientiert (in verschiedene gesellschaftliche Kontexte und für unterschiedliche Zielgruppen) sowie dialogisch zu kommunizieren und seine Relevanz aufzeigen zu können,
- Innovation und Entrepreneurship: Die Fähigkeit, Innovation zu gestalten und komplexe Lösungsstrategien für neue, unbekannte Aufgabenstellungen auf wissenschaftlicher Basis für Kirche und Gemeinwesen zu entwickeln,
- Organisation und Leitung: Die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen und effektiven Führung von (kirchlichen) Gruppen, Organisationen und Projekten, die mit heterogenen Akteur:innen besetzt sind,
- Kommunikation und Multilingualität: Die Fähigkeit, in hybriden Referenzsystemen zu agieren und zu kommunizieren sowie interprofessionelle und interdisziplinäre Forschungs- und Entwicklungsprozesse in Planungen und Konzeptionen zu integrieren.
- Vernetzung und Pluralität: Die Fähigkeit, heterogene Akteur:innen im Sozialraum über Organisations-, Institutions- und Milieugrenzen miteinander zu vernetzen und auf diese Weise die Zusammenarbeit und Vernetzung in Gemeinwesen und Region zu koordinieren.

Der Studiengang qualifiziert Fachkräfte, die sich für Pionierarbeit und Entrepreneurship in den Zwischenräumen und Überschneidungen von Kirche, Gesellschaft und CVJM qualifizieren wollen, Fachkräfte, die sich für Führungsaufgaben in Arbeitsfeldern von CVJM, Kirche und Sozialer Arbeit qualifizieren wollen, sowie Führungskräfte, die sich vertieft wissenschaftlich mit Themen wie Change-Management, Sozialer Innovation und Transformation sowie kirchlichen Erprobungsräumen beschäftigen und sich für weitere Forschung qualifizieren möchten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Genese des Studiengangs und der Passung zum Profil der CVJM-Hochschule. Die Hochschule legt dar, dass sich der CVJM als Verein und die CVJM-Hochschule, als von diesem Verein getragene Hochschule, in den vergangenen Jahren thematisch weiterentwickelt haben. Der größte Bachelorstudiengang der Hochschule ist der Studiengang „Gemeindepädagogik, Religionspädagogik und Soziale Arbeit“. Der vorliegende Masterstudiengang soll die Bereiche der Gemeindepädagogik, Religionspädagogik und Sozialen Arbeit verknüpfen. Damit verbunden ist der Anspruch, den Studierenden pluralistisches Denken zu vermitteln und sie auf die Rolle als Transformator:innen in einer sich verändernden Gesellschaft vorzubereiten. Die Absolvent:innen sollen in den „Schaltstellen“ des Transformationsprozesses zwischen Kirche, Gemeinde und Gesellschaft Führungstätigkeiten übernehmen. Die Hochschule sieht den Studiengang als Motor der Weiterentwicklung für den CVJM und insbesondere für die CVJM-Hochschule. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen, erläutert die Hochschule, dass das Thema „Transformation“ immer mehr an Bedeutung gewinnt. Die Lehrenden der Hochschule publizieren zum Thema, einer der beiden Studiengangsverantwortlichen war auf der vorangegangenen Mitgliederkonferenz des CVJM Hauptredner zum Thema Transformation. Die Hochschule berichtet, dass die Studierenden gute Anstellungsmöglichkeiten im Berufsfeld vorfinden. Die Studierenden bestätigen das. Einige Kirchengemeinden der evangelischen Gliedkirchen setzen den Studiengang inzwischen sogar als vornehmliche Qualifikation in Stellenausschreibungen, die sich thematisch im Bereich von Transformationsprozessen verorten lassen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über das Qualifikationsziel „Führungsaufgaben“ im Sinne von Führungskräften. Die Gutachter:innen merken an, dass es für eine klassische Führungskraft einen erhöhten BWL-Anteil benötige. Die Hochschule erläutert, dass nicht primär betriebswirtschaftlich denkende Manager:innen ausgebildet werden sollen, sondern Personen, die den Transformationsprozess zwischen Theologie, Kirche, Gesellschaft und Sozialer Arbeit initiieren, gestalten, begleiten und managen können. Die Gutachter:innen können sich durch die

Erläuterungen der Hochschule einen besseren Eindruck der Ziele und Ansprüche des Studiengangs verschaffen. Die Studierenden zeigen bei einer Rückfrage der Gutachter:innen ein klares Verständnis für die Qualifikationsziele und das Verständnis des Studiengangs von Transformationsstudien und -prozessen. Die Erläuterungen der Hochschule leuchten den Gutachter:innen ein. Da es nicht um die Ausbildung klassischer Managerinnen und Führungskräfte für den unternehmerischen Bereich geht, empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das Kompetenzfeld „Führungsfähigkeit“ in Bezug auf das Verständnis von „Führung“ der HS zu schärfen und positiv nach außen zu kommunizieren. Dies auch in bewusster Abgrenzung davon, dass der Studiengang nicht die Richtung eines MBA-Studiums einschlägt.

Die Gutachter:innen sehen in dem Studiengang eine bedeutenden Scharnierfunktion zwischen Kirche, Gemeinde und Gesellschaft. Die Absolvent:innen sind durch die erworbenen Qualifikationen und Kompetenzen in der Lage, den intendierten Transformationsprozess anzustoßen und zu managen. Die Gutachter:innen haben den Eindruck, dass die potenzielle Bedeutung des Studiengangs für das Gelingen des Transformationsprozesses bei den involvierten Akteur:innen und Institutionen nicht abschließend angekommen ist. Die strategische Bedeutung des Studiengangs für das Feld der Kirche und Diakonie sollte nach Ansicht der Gutachter:innen offensiver nach außen kommuniziert werden.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang, die anvisierten Berufsfelder sind in Deutschland im Entstehen begriffen und die Jobangebote nehmen kontinuierlich zu. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Master-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Das Kompetenzfeld „Führungsfähigkeit“ sollte in Bezug auf das Verständnis von „Führung“ der HS geschärft und positiv nach außen kommuniziert werden.
- Die strategische Bedeutung des Studiengangs für das Feld der Kirche und Diakonie sollte offensiver nach außen kommuniziert werden.

### **Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)**

#### **Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)**

##### **Sachstand**

Im ersten Fachsemester des weiterbildenden Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ belegen die Studierenden das Fachmodul F1 „Einführung in die interdisziplinären Transformationsstudien“, das Fachmodul F2 „Kontextanalyse und Kommunikation des Evangeliums“ sowie das Projektmodul P 1 „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil I: Methoden und Planung“, welches sich bis in das zweite Fachsemester erstreckt. Daneben belegen die Studierenden im zweiten Semester noch das Fachmodul F3 „Soziale Innovation und Change Management“ sowie das Fachmodul F4 „Sozialraumorientierung und kontextuelle Theologie“. Im dritten Semester folgt das Fachmodul F5 „Öffentliche Theologie und Sozialethik“ und das Fachmodul F6 „Leadership und Organisationsentwicklung“. Das Projektmodul P2 „Projektmanagement und Praxisprojekt Teil II: Durchführung und Evaluation“ liegt im dritten und vierten

Semester. Im vierten Semester besuchen die Studierenden eine Veranstaltung des Wahlmoduls F7 „Empirische Sozialforschung und Empirische Theologie“ oder „Digitaler Wandel in Kultur und Religion“ sowie das Fachmodul F8 „Transformationsstudien: Bündelung, Evaluation und Kolloquium“. Im fünften Semester folgt die Masterarbeit.

Neben sieben Fachmodulen und einem Wahlmodul enthält der Studiengang somit zwei Projektmodule sowie das Modul der Masterarbeit. Die Fachmodule sowie das Modul der Masterarbeit erstrecken sich über ein Semester, die Projektmodule über zwei aufeinanderfolgende Semester. Das Curriculum basiert auf einem Blended-Learning-Konzept (Anlage „Blended Learning Konzept“) und vereint verschiedene auf der Lernplattform Moodle basierte synchrone, asynchrone und hybride Lernformen, die durch den Präsenzunterricht in vier Präsenzphasen pro Studienjahr unterstützt werden.

Ein Modul ist so aufgebaut, dass es zunächst im Rahmen eines onlinebasierten Selbststudiums auf Moodle zu einer Einarbeitung in die Themen des Moduls kommt. Hier wird die Lektüre von ausgewählten Fachtexten sowie die Rezeption von Onlinevorlesungen mit kleinen Studienaufgaben zu den erarbeiteten Inhalten didaktisch unterstützt. Das so erworbene Wissen wird in der Präsenzwoche reflektiert, angewendet und erweitert. Die Didaktik entspricht somit in der Tendenz dem Flipped-Classroom-Prinzip. Im letzten Teil des Moduls liegt der Fokus auf der Absolvierung der Prüfungsleistung oder der Vorbereitung auf diese. Das Studiengangskonzept bezieht dabei die Studierenden aktiv in die Gestaltung dieser Lehr- und Lernprozesse ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet so Freiräume für ein selbst gestaltetes Studium, wie bspw. Vertiefungsmöglichkeiten und Freiräume bei der zeitlichen Gestaltung der Module auf Moodle (durch flexible Abgaben der Studienaufgaben und asynchronen Onlineunterricht) und den Modulprüfungen (oftmals freie Themenwahl in einem vorgegebenen Rahmen oder auch die Anwendungsmöglichkeiten auf das eigene Praxisprojekt).

Ein Merkmal des Masterstudiengangs ist der beständige Theorie-Praxis-Dialog (Module P1 und P2), der durch das integrierte Projektstudium gewährleistet wird. Er beinhaltet ein Praxisprojekt, das Studierende parallel, während des Studiums der Fachmodule durchführen. Die Studierenden suchen sich die Stelle für das Praxisprojekt selbst. Es besteht auch die Möglichkeit, das Praxisprojekt an der eigenen Arbeitsstelle durchzuführen. Dadurch werden die Kernkompetenzen des Studiums nicht nur gebündelt, sondern auch kontinuierlich in der Praxis vertieft, überprüft und angewendet. Auf diese Weise lernen die Studierenden, neben bewährten Change-Management-Tools, Transformation und Innovation zu initiieren. Die CVJM-Hochschule stellt sicher, dass die Studierenden durch fachlich qualifizierte Praxisbegleitdozent:innen begleitet werden. Diese Aufgabe wird zum einen durch hauptamtlich Lehrende der CVJM-Hochschule wahrgenommen und zum anderen durch besonders qualifizierte Praxisdozierende (siehe auch Anlage 10 „Projektstudium“). Die Hochschule hat in der genannten Anlage einen detaillierten, beispielhaften Zeitplan für den Ablauf des gesamten Praxisprojektes eingefügt. Kriterien für das Praxisprojekt sind ebenfalls ausführlich in der Anlage genannt. Das Projekt soll einen transformativen Charakter haben; im Interaktionsfeld zwischen Gemeinde und Gesellschaft beziehungsweise kirchlichem und gesellschaftlichem Auftrag verknüpfen und differenzieren; auf verschiedene Dimensionen des Lebens und Zusammenlebens zielen beziehungsweise diese miteinander verbinden; einen gesellschaftspolitischen Rahmen setzen und die handlungsleitenden Prinzipien der Sozialraumorientierung, Partizipation, Vernetzung und Ressourcenorientierung enthalten. Das eigenständige Projekt umfasst drei Phasen, die von Praxisdozierenden im Projektunterricht reflexiv begleitet werden: Phase 1 (Modul 1–4): Von der Idee bis zur Konzeption (Erarbeitungsphase), inklusive eines „Innovation Camps“ in der Präsenzphase von Modul 2. Phase 2 (Modul 5–8): Von der Konzeption zur Umsetzung (Durchführungsphase), inklusive einer Postergalerie in der Präsenzphase von Modul 5. Phase 3 (optional): (Masterarbeit) Vom Projekt zur akademischen Arbeit (Auswertungs- und Vertiefungsphase). In diesem Verlauf werden die Studierenden ein eigenes – auf Transformation oder Soziale Innovation im sozialen oder kirchlichen Sektor zielendes – Praxisprojekt planen, durchführen und wissenschaftlich begleiten. Der Gesamtprozess von der Vorbereitung bis

zur wissenschaftlichen Auswertung erstreckt sich über die ersten vier Semester und steht in einem ständigen Theorie-Praxis-Dialog. So werden die Inhalte der Fachmodule auf das eigene Praxisprojekt reflektiert, angewendet und in einem Portfolio dokumentiert.

Im Projektverlauf sollen fünf regionale Intervisionstreffen im Umfang von ca. einem halben Tag (pro Student:in eine Stunde) und zwei regionale Supervisionsgruppen im Umfang von ca. einem halben Tag (pro Student:in eine Stunde) stattfinden. Die Intervisionsgruppen werden zu Beginn des Studiums in Absprache mit den Studierenden und aufgrund regionaler Nähe bzw. Erreichbarkeit gebildet. Koordiniert wird der Prozess von einer Praxiskoordinationsstelle im Umfang von 50 %. Die Gruppen vereinbaren ihre Treffen selbständig, diese können an einzelnen Praxisorten stattfinden, in Ausnahmefällen auch digital per Zoom. Methodisch arbeiten die Gruppen wahlweise anhand der Kollegialen Fallberatung oder des Theorie-U-Werkzeugs „Case Clinic“, indem sie den Stand ihres Praxisprojektes sowie eine damit verbundene Schlüsselfrage vorstellen und von den Kommiliton:innen beraten werden. Pro Person und Praxisprojekt ist in jedem Treffen eine Zeitstunde eingeplant. Ergebnisse und Inhalte der Treffen werden im Portfolio des eigenen Praxisprojektes dokumentiert. An zwei der sieben Termine werden die Intervisionsgruppen durch Praxisdozierende (als Honorar-dozierende tätig) supervidiert und begleitet. Die Praxisdozierenden sind den Gruppen für den Verlauf des Studiums fest zugeordnet, ihre Beratung zum Praxisprojekt kann neben den festen Supervisionsgruppen bei Bedarf auch darüber hinaus in Anspruch genommen werden.

Es gibt für jedes Fachmodul eine Präsenzphase, d.h. pro Semester finden zwei Präsenzphasen statt. Im fünften Semester gibt es keine Präsenzzeit. Pro Semester gibt es insgesamt neun Präsenztage. Die Präsenzphasen wechseln zwischen fünftägigen Modulen von Montag bis Freitag und viertägigen Modulen von Mittwoch bis Samstag ab. Die Termine für alle Präsenzzeiten eines Jahrgangs stehen vor Studienbeginn fest und sind bereits für Bewerber:innen auf der Hochschulhomepage einzusehen.

Lehr- und Lernformen im Studiengang sind Blended-Learning Seminare, die vor- und nachbereitet werden durch ein online-basiertes Selbststudium, das durch Lehrende über eine digitale Lernplattform und während der Präsenzphase begleitet wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Umsetzung der Blended-Learning-Einheiten und loben das dedizierte und gut ausgearbeitete Blended-Learning-Konzept (Anlage „Blended Learning Konzept“), welches die Hochschule vorgelegt hat. Die Hochschule erklärt, dass die Ausgestaltung des Blended Learnings von Modul zu Modul unterschiedlich ist. Vornehmlich ist die Phase vor der Präsenzzeit zum großen Teil Selbstlernzeit, die durch Zoom Sitzungen, Videos, Podcasts etc. begleitet wird. Die Hochschule hat hierzu in den vergangenen Jahren viel Material entwickelt. Der Studiengang ist charakterisiert durch eine projektbasierte und gruppenorientierte Ausgestaltung. Die Hochschule stellt die digitalen Räume, Aufgaben und die Begleitung sicher, die Gruppen organisieren sich ggf. selbst und die Studierenden bereiten als Gruppe oder allein die Materialien vor, welche dann im „Herzstück“ jedes Moduls, der hochschulischen Präsenzphase, behandelt werden. Nach der Präsenzphase folgt im Allgemeinen eine Selbstlernphase zur Vorbereitung auf die abschließende Prüfungsphase. Die selbstorganisierten Gruppen treffen sich verpflichtend einmal zwischen den Präsenzwochen zu regional aufgeteilten Intervisionsgruppen. Im Studienverlauf stoßen insgesamt zweimal die Praxisdozierenden zu einer Supervisionseinheit dazu. Die Gutachter:innen halten das Blended Learning im weiterbildenden Teilzeitstudiengang für sinnvoll ein- und umgesetzt. Als kleinen Kritikpunkt merken die Gutachter:innen an, dass innerhalb der asynchronen Vor- und Nachbereitungsphasen verhältnismäßig viel Textarbeit geleistet werden muss. Deshalb empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, den vielfältigen Einsatz von Lernmethoden/Tools im Blended Learning konsequent zu erweitern und weniger Textarbeit einzusetzen. Die Hochschule legt im Nachgang der Begehung dar, dass dieser Wunsch von den Studierenden in den Evaluationen immer wieder geäußert wurde. Seitdem wird die Vielfalt der Methoden und Tools kontinuierlich erweitert. Als Raum für Austausch und gegenseitige Inspiration dient nicht zuletzt der jährlich stattfindende Tag der Hochschullehre, zu dem alle internen und externen Dozierenden eingeladen werden und sich über ein für die Lehre relevantes

Thema, verschiedene Methoden usw. auszutauschen. Die Gutachter:innen nehmen das wohlwollend zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Umgang mit Wissenschaftlichkeit und Heterogenität, angesichts der Möglichkeit für Quereinsteiger:innen ohne Hochschulabschluss, in den weiterbildenden Studiengang einzumünden (siehe § 5 „Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten“). Die Hochschule erklärt, dass neben Quereinsteiger:innen und Studierenden, die ihren Bachelorabschluss erst vor wenigen Jahren erworben haben, auch Personen im Studiengang studieren, deren Diplomabschluss 20 Jahre alt ist. Auch diese Gruppe stellt die Lehrenden vor fachliche Herausforderungen. Insgesamt wird die Heterogenität hinsichtlich Alter, Berufserfahrung und akademischer Vorbildung aber von Lehrenden sowie Studierenden einmütig eher als Stärke gesehen. Die Hochschule erklärt, dass erst nach ca. zwei Semestern alle auf einem ähnlichen Stand sind, was z. B. wissenschaftliches Arbeiten angeht. In den ersten Modulen stellt die Hochschule zusätzliche Texte und Materialien zur Verfügung, um fehlendes Vorwissen auszugleichen. Zudem gibt es ein Angebot zur Unterstützung in formalem, wissenschaftlichem Schreiben. Einige Lehrende bieten regelmäßige, optionale Lektürrunden am Abend über Zoom o. Ä. an. Hier bietet sich eine weitere Möglichkeit zum synchronen Austausch zwischen den Studierenden, neben der Möglichkeit zum asynchronen Austausch über verschiedene Funktionen der Lernplattform Moodle. Die Organisationsstruktur des Studiengangs, mit den Präsenzphasen vorgeschalteten asynchronen und synchronen Blended-Learning-Lerneinheiten, unterstützt den Umgang mit Heterogenität. Dadurch bleibt mehr Zeit für eigentlichen inhaltlichen Austausch in den Präsenz-Blockwochen. Die Hochschule legt dar, dass im Studiengang letztlich Erwachsenenbildung betrieben wird und die intrinsische Motivation der Studierenden generell hoch ist. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen und sehen die Heterogenität und die Möglichkeit für Quereinsteiger:innen (durch eine Eignungsprüfung) in den Studiengang einzumünden, als Zugewinn.

Die Gutachter:innen konnten den Evaluationen entnehmen, dass es zeitweise eine „Kluft“ zwischen dem zweiten Studienjahr und dem Verfassen der Masterarbeit gegeben hat. Nach dem Abschluss der Fach- und Praxismodule konnte nicht direkt die Abschlussarbeit angeschlossen werden. Die Hochschule hat die Modulstruktur geändert (siehe Sachstand § 14 „Studienerfolg“) und mit dem neu konzipierten Modul „F8“ Abhilfe geschaffen. Das Modul hat nun eine Scharnierfunktion zwischen der Fachmodulphase und der Masterarbeitsphase. Die Gutachter:innen erkundigen sich in diesem Zusammenhang nach curricularen Erschwernissen für die Einhaltung der Regelstudienzeit. Die Hochschule erklärt, durch ein Maßnahmenpaket, das gegen Ende des Studiums greift, für eine generell bessere Einhaltung der Regelstudienzeit sorgen zu wollen. Neben dem Modul „F8“, das den Übergang begleitet und während des Schreibens der Masterarbeit Struktur und Begleitung bietet, werden die Studierenden bei Erfüllung der Voraussetzungen (ausreichend CP), automatisch für das Masterarbeitsmodul angemeldet. Die Studierenden müssen sich bewusst wieder abmelden. Zudem wird ein freiwilliges, zweitägiges Kolloquium zur weiteren Unterstützung bei der Erstellung der Masterarbeit angeboten. Die Gutachter:innen sehen in dem Maßnahmenpaket gute Ansätze zur Verbesserung der Regelstudienzeit. Das freiwillige Kolloquium ist ein wertvoller Zusatz für die Masterarbeitsphase. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, ein nachgeschaltetes Prüfungskolloquium einzuführen, um den wissenschaftlichen Zugewinn durch die Masterarbeit zu verbessern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der vielfältige Einsatz von Lernmethoden/Tools im Blended-Learning sollte konsequent erweitert und weniger Textarbeit eingesetzt werden.
- Um den wissenschaftlichen Zugewinn durch die Masterarbeit zu verbessern, sollte die Hochschule ein nachgeschaltetes Prüfungskolloquium einführen.

## **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da die Module innerhalb von einem oder zwei (Projektmodule) Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule erklärt darüber hinaus, dass es im Masterstudiengang keine fixen Mobilitätsfenster gibt, da aufgrund des berufsbegleitenden Charakters des Studiums (Präsenzunterricht lediglich während der vier Präsenzphasen pro Jahr) die Möglichkeit eines Auslandsstudiums in individuell dynamisch wählbaren Zeitfenstern möglich ist. Auslandsmobilitäten werden durch das International Office begleitet und durch die Programme „Erasmus+“ und „Promos“ finanziell unterstützt. Anerkennungen erfolgen unter der Berücksichtigung der Lissabon-Konvention sowie der Ergebnisse des HRK-Projekts „Nexus“.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 3.6 der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Stand und die Pläne im Bereich Internationalisierung. Die Hochschule legt dar, dass künftig zunächst internationale Dozierende in die Präsenzwochen eingeladen werden. Im Juni stehen Gespräche mit einer südafrikanischen Hochschule an, die einen Masterstudiengang im Bereich Transformationsstudien anbietet. Im Rahmen der Zusammenarbeit ist eine Partnerschaft auf den Ebenen Studierendenaustausch, Dozierendenmobilität, Forschungsprojekte und Veröffentlichungen geplant. Die Zusammenarbeit läuft in einer Trias mit der Humboldt Universität Berlin, die über ein ähnliches Studienangebot verfügt. Die Hochschule plant z. B. einzelne Module in direkter Zusammenarbeit mit der südafrikanischen Hochschule anzubieten und damit einen zehntägigen Aufenthalt in Südafrika für die Präsenzphase des jeweiligen Moduls zu verbinden. Auf die Rückfrage der Gutachter:innen zu konkreten Auslandserfahrungen, berichtet die Hochschule, dass bisher keiner der Studierenden im Masterstudiengang einen Auslandsaufenthalt realisiert hat.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der potenziellen Realisierung von Mobilitätsmöglichkeiten im Rahmen des berufsbegleitenden Teilzeitstudienmodells. Die Hochschule legt dar, dass die beruflichen und familiären Verpflichtungen einen Auslandsaufenthalt eher erschweren. Die Studierenden haben zwischen den Präsenzwochen aber viel Freiraum, der für Auslandserfahrungen genutzt werden kann. Das International Office berät die Studierenden bei einem Mobilitätswunsch individuell und umfassend.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang grundsätzlich geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen, wobei eine Umsetzung in der Zielgruppe der berufsbegleitend Studierenden nachvollziehbarerweise erschwert ist.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen adäquat geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.



## **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind sieben hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang pro Studienjahr zu erbringenden 40 SWS 80 % (32 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 20 % (8 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 62,5 % (25 SWS).

Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ und das Lehrdeputat hervor.

Der Stellenplan der CVJM-Hochschule umfasst 10,33 Planstellen im Bereich der Professor:innen. Diese werden gemäß den Vorgaben des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) sowie den Bestimmungen der Berufsordnung (Anlage „Berufsordnung“) der CVJM-Hochschule bestellt. Das Auswahlverfahren gestaltet sich mehrstufig: Der Berufungsausschuss (obligatorisch ist ein:e externe:r Professor:in des jeweiligen Fachgebietes Mitglied) lädt nach Sichtung der Bewerbungen in der Regel mehrere Bewerber:innen zu Auswahlgesprächen sowie zu einem hochschulöffentlichen Vortrag ein. Bei der Auswahl ist das Konzept für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit zu berücksichtigen. Der Berufungsausschuss erstellt aus den Bewerbungen nach deren Prüfung sowie aufgrund der Gespräche und des Vortrags eine Berufungsliste und begründet diese unter Beifügung von Gutachten zu den vorgeschlagenen Bewerber:innen.

Externe Lehrbeauftragte werden aufgrund ihrer einschlägigen und wissenschaftlichen Qualifikation für ihre Lehrtätigkeit auf Honorarbasis beschäftigt. Eine Liste der Lehrbeauftragten wird vor jedem Semester dem Hessischen Ministerium für Wissenschaft und Kunst (HMWK) zur Stellungnahme übermittelt. Vor Beginn eines Semesters findet eine Informationsveranstaltung durch die Studiengangsleitung für alle Lehrbeauftragten statt, ferner können diese Abläufe in einer Handreichung nachlesen und hochschuldidaktische Methoden im Moodlekurs „Tipps und Tricks für Lehrende“ einsehen.

Zur Qualitätssicherung wird jährlich ein „Tag der Hochschullehre“ angeboten, an dem das hauptberufliche Personal der Hochschule, externe Lehrbeauftragte und ausgewählte Studierende teilnehmen. Hier erfolgen didaktische und methodische Schulungen sowie ein statusgruppenübergreifender Austausch zu Themen der Lehre und der Vermittlungskompetenz. Im Rahmen von monatlichen Gesamtkonferenzen sowie Klausurtagungen des Kollegiums werden Best-Practice-Beispiele vorgestellt und diskutiert sowie regelmäßig Methoden der Hochschullehre durch den Prorektor für Lehre vorgestellt. Die Kosten für externe didaktische Weiterbildungen können von der Hochschule übernommen werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Entwicklungen im Frauenanteil des professoralen Lehrkörpers. Die Hochschule legt überzeugend dar, dass in den vergangenen Jahren alles Mögliche getan wurde, um mehr Professorinnen zu gewinnen. Der vorliegende Masterstudiengang wird hierbei von der Hochschule als Motor im Personalentwicklungsbereich gesehen und weckt Interesse bei potenziellen Bewerber:innen. Im Zuge des personellen Aufwuchses/Umstrukturierung konnten zwei Professorinnen gewonnen werden. Eine Professur im Bereich Soziale Arbeit und Diakonie und eine im Bereich Biblische Theologie. Die beiden Professorinnen werden sich auch in die Lehre im Masterstudiengang einbringen. Insgesamt erhöht sich der Anteil weiblicher Professuren damit von zwei auf vier (von insgesamt 10,3 professoralen VZÄ) Stellen. Die Hoch-

schule sieht die Entwicklung nicht als abgeschlossen an, sondern wird sich weiterhin um die Gewinnung von mehr Professorinnen bemühen. Im restlichen Mitarbeiter:innenbereich ist eine hohe Frauenquote festzustellen. Die Gutachter:innen halten die Bemühungen der Hochschule für loblich und sehen die positive Entwicklung. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, den Frauenanteil im Lehrkörper zu erweitern.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Masterstudiengang ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden anderer Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden an der Hochschule. Die Lehre wird überwiegend von hauptamtlich Lehrenden getätigt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für angemessen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Frauenanteil im Lehrkörper sollte erweitert werden.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

An der CVJM-Hochschule ist gemäß dem Stellenplan nichtwissenschaftliches Personal in folgenden Bereichen beschäftigt:

- Studienbüro und Prüfungsamt: 3,1 Stellen
- Psychosoziale Beratung und Studierendenbegleitung: 1,0 Stellen und zwei Honorarkräfte mit jeweils 10 Stunden
- International Office: 0,5 Stellen
- Bibliothek: 0,25 Stellen
- Veranstaltungsmanagement: 0,75 Stellen
- Gebäudemanagement: 0,85 Stellen

Darüber hinaus nutzt die CVJM-Hochschule anteilig die folgenden Services des CVJM Deutschland: Kommunikation (1,0 Stellen), IT (1,0 Stellen), Buchhaltung (1,0 Stellen), Personalverwaltung (0,35 Stellen), Versand (0,4 Stellen), Hausmeister (0,5 Stellen), Assistenz (0,2 Stellen).

Die Hochschule hat in der Anlage „Campus-Geländeplan“ eine grafische Darstellung der vorhandenen Räumlichkeiten eingereicht. Dem Hauptcampus der CVJM-Hochschule stehen insgesamt 1.200 qm in Form eines Lehrsaal- und Bürogebäudes, in dem auch die Bibliothek und die Hochschulverwaltung (Studienbüro) untergebracht sind, in Form von zwei Wohngebäuden für Studierende sowie eines Tagungshauses des CVJM-Deutschland zur Verfügung. Das Lehrsaal- und Bürogebäude sowie die beiden Wohngebäude sind im Besitz des CVJM Deutschland und werden bei diesem angemietet. Zusammen mit dem Tagungshaus des CVJM Deutschland und dem fußläufig (fünf Minuten) zu erreichenden Gelände des Betreibers stehen den Studiengängen so u.a. insgesamt sieben Lehrsäle mit 20-80 Plätzen, eine Aula mit 60 Plätzen, Büros, ein Studienbüro, ein Eltern-Kind-Raum sowie eine Kirche als Audimax zur Verfügung.

Die CVJM-Hochschule mietet Wohnraum für die Studierenden im Rahmen ihres Konzepts des gemeinsamen Lebens und Lernens an und vermietet ihn an die Studierenden. Neben den Gebäuden für studentisches Wohnen auf dem Hauptcampus verfügt die CVJM-Hochschule über zahlreiche angemietete Wohnungen, die sich in Nähe der Hochschule befinden und durch die Nutzung des ÖPNV mit dem Semesterticket erreicht werden können. Derzeit bietet die CVJM-Hochschule insgesamt ca. 300 Studierenden eine Unterkunft.

Die CVJM-Hochschule verfügt über eine Freihandbibliothek mit Medien sowohl in Präsenzbestand (vor allem Standardwerke und Lexika) als auch zur Ausleihe. Der Zugang zur Bibliothek ist unbeschränkt (24 Stunden am Tag, sieben Tage die Woche). Daher steht die Bibliothek den Präsenz-Studierenden und Lehrenden ständig (24/7) sowie den Teilzeit-Studierende während ihrer Präsenzeinheiten zur Verfügung. Die Bibliothek der CVJM-Hochschule hat einen derzeitigen Bestand über 20.000 Medien, davon knapp 19.000 Bücher. Zusätzlich befinden sich im Besitz der Bibliothek zahlreiche Lehrmittel, z. B. über 100 DVDs. Der Bestand ist über ein computergestütztes Katalog- und Ausleihsystem abrufbar. Es werden über 50 Fachzeitschriften aus den Bereichen Religions- und Gemeindepädagogik sowie Soziale Arbeit und angrenzenden Sozialwissenschaften abonniert. Jährlich stehen für Neuanschaffungen 15.000 € zur Verfügung. Auf weitere im Web zugängliche fachrelevante Literatur und Datenbanken wird auf der Bibliothekswebsite verwiesen (Open Access-Datenbanken). Durch den Abschluss des DEAL-Vertrag mit Wiley wurde ein Online-Zugriff auf zahlreiche Zeitschriften erworben. Die CVJM-Hochschule strebt eine Erweiterung der Zugriffsmöglichkeiten an und führt dazu derzeit Gespräche mit Hochschulen und Verlagen, um insbesondere den Fernstudierenden mehr Online-Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Die technische Ausstattung der Lehrsäle umfasst Beamer, Whiteboard sowie Tafel bzw. Flipchart. Die Lehrsäle am Campus Diakonissenhaus, im CVJM-Tagungshaus sowie teilweise auf dem Campus an der Hugo-Preuß-Straße sind mit Hybridtechnik ausgestattet und erlauben eine Teilnahme an den Lehrveranstaltungen via Livestreaming von außerhalb der CVJM-Hochschule. Die Lehrenden verfügen über Moderationskoffer, die im Materiallager des Studienbüros aufgefüllt werden können. Für Online-Meetings stellt die Hochschule 25 Lizenzen der Plattform „ZOOM“ zur Verfügung. Alle Lehrveranstaltungen verfügen über einen Kurs auf der Lernplattform „MOODLE“. Das Campusmanagementsystem ist CAS Campus.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Entwicklung der Literaturversorgung, insbesondere im Bereich digitaler Medien. Die Hochschule erläutert, dass sich die Situation in den vergangenen Jahren stark gebessert hat. Die Studierenden bestätigen, dass der Literaturbestand beständig wächst und Kaufwünsche zeitnah und umfassend umgesetzt werden. Sämtliche Pflichtlektüre wird über Moodle in hoher Qualität zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu Online-Literatur/Datenbanken wird von den Studierenden als aufbaufähig bezeichnet. Auch die Gutachter:innen nehmen in diesem Bereich ein Defizit wahr und empfehlen der Hochschule, den Zugang zu einschlägigen Online-Datenbanken weiter auszubauen. Besonders für die berufsbegleitenden Studierenden, die nur wenig Zeit an der Hochschule verbringen, ist das relevant. Der Bestand an Print-Literatur bewerten die Gutachter:innen positiv. **Im Nachgang der Begehung erklärt die Hochschule, dass die letzte Institutionelle Reakkreditierung die Auflage beinhaltet hat, die digitale Bibliothek auszubauen. Die CVJM-Hochschule wird zum Wintersemester 2023/24 neue Anbieter in die digitale Bibliothek aufnehmen. Dazu sind Verträge mit u.a. Springerlink, Beltz Juventa (content select), UTB eLibrary geschlossen worden, die das aktuell bestehende Angebot dauerhaft um Abonnements von 30 elektronischen Zeitschriften und 100 Sammelbänden und Monografien sowie 2.300 digitalen Medien erweitern. Die Gutachter:innen begrüßen den Ausbau der Online-Ressourcen.**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Zugang zu einschlägigen Online-Datenbanken und Online-Literatur sollte ausgebaut werden.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 4.2 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ definiert und geregelt. Im Modulhandbuch für den Masterstudiengang „Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Studien- und Prüfungsordnung sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Essays, Portfolios, Hausarbeiten, mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeit, Referat plus Thesenpapier und die Masterarbeit zum Einsatz. In Semester 1. und 3. müssen die Studierenden zwei Prüfungen absolvieren (pro Fachmodul eine Prüfung), in Semester 2. und 4. drei (pro Fachmodul eine Prüfung, zudem Abgabe der Portfolios zu Ende von P1 bzw. P2).

Der Prüfungsausschuss (§ 4.3 der Prüfungsordnung) achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modul- und Bachelorprüfungen. Der Prüfungsausschuss besteht aus der Leitung des Studiengangs (oder einer von ihr ernannten Vertretung), bis zu zwei Mitgliedern der Hochschulleitung und einem Mitglied der Gruppe der Studierenden, das von den studentischen Vertreter:innen des Senats gewählt wird. Den Vorsitz (Vorschlag durch die Hochschulleitung, Wahl im Senat) hat derzeit der Prorektor für Forschung und Lehre inne.

Von Seiten der Verwaltung koordiniert das Prüfungsamt sämtliche Prüfungen und nimmt auch in Absprache mit der Studiengangsleitung eine Koordination und Abstimmung unter den Lehrenden über die Prüfungsformen vor, mit dem Ziel, Einseitigkeiten zu vermeiden. In der Regel werden die summativen Prüfungen am Ende des Semesters in einer Prüfungswoche geschrieben. Änderungen der Prüfungsform können durch den Modulverantwortlichen erfolgen, wenn der Umfang der Prüfungsform in etwa äquivalent bleibt. Die geänderte Form muss den Studierenden zu Beginn eines Moduls mitgeteilt werden.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie sind geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht wurden. Die Prüfungsordnung liegt rechtsgeprüft vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. In den ersten vier Semestern werden jeweils 17 CP vergeben, im fünften Semester 22 CP für das Verfassen der Masterarbeit. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, so dass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Gemäß § 4.7 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ können Modulabschlussprüfungen zweimal wiederholt werden. Eine Ausnahme bildet die Masterarbeit, die lediglich einmal wiederholt werden kann.

Die Präsenzphasen sind interaktiv und anwendungsorientiert, daher empfiehlt die Hochschule den Studierenden eine aktive und regelmäßige Teilnahme an allen Veranstaltungsblöcken, es besteht jedoch keine Anwesenheitspflicht. Die acht Präsenzphasen finden an langfristig festgelegten Terminen statt, um Planungssicherheit für die Teilnehmenden zu ermöglichen.

Den Studierenden steht eine psychosoziale Beratung, eine Studierendenbegleitung sowie ein International Office zur Beratung bei Auslandsangelegenheiten zur Verfügung.

Die Hochschule bietet den Studierenden Übernachtungsmöglichkeiten auf dem Campus, das erleichtert den auswärtigen Studierenden die Unterbringung während der Präsenz-Blockwochen(enden) (siehe § 12 Abs. 4 „Ressourcenausstattung“).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen lassen sich von der Hochschule den Umgang mit der häufig überschrittenen Regelstudienzeit (RSZ) erklären. Die Hochschule hat sich intensiv mit dem Thema beschäftigt und ein Maßnahmenpaket geschnürt, um die häufig als Grund für die RSZ-Überschreitungen identifizierte Kluft zwischen Fachmodulphase und Masterarbeitsphase zu neutralisieren (siehe auch Bewertung § 12 Abs. 1 „Curriculum“). Die Hochschule verweist im Kontext der Regelstudienzeit auf die generell sehr niedrige Abbruchquote, die über die Kohorten hinweg ca. 3 % beträgt. Viele Studierende befinden sich derzeit in der Masterarbeitsphase und schließen das Studium zeitnah ab. Die Gutachter:innen halten das Paket für einen guten Ansatz zum Umgang mit der erhöhten Regelstudienzeit. Das besondere Profil des Studiengangs und die damit einhergehenden beruflichen und ggf. familiären Verpflichtungen, können nach Ansicht der Gutachter:innen nachvollziehbarerweise zu Verlängerungen der Regelstudienzeiten beitragen.

Die Studierenden schätzen die transparent kommunizierte Flexibilität der Studienorganisation wert und halten den Studiengang für gut studierbar. Die Hochschule unterstützt die Studierenden bei der Bildung von Lerngruppen und in der Kommunikation mit den Arbeitgeber:innen hinsichtlich Freistellungen für Praxisphasen, Übernahme von Studiengebühren etc. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zur Betreuung während der Durchführung der Praxisprojekte, erklären die Studierenden, dass die Praxisprojekte von Hochschulseite gut begleitet werden. Die jeweiligen Ansprechpartner:innen sind generell gut erreichbar und die Hochschule zeigt eine Offenheit im Diskurs zu den Praxisprojekten und normiert diese thematisch nicht ein. Die Studierenden berichten, dass auf Feedback gründlich reagiert wird und sich viele der Veränderungsprozesse an der Hochschule auf Vorschläge und Feedback der Studierenden zurückführen lassen. Die Gutachter:innen schätzen die Studierbarkeit des Studiengangs als gut ein und halten die Betreuung und Begleitung durch die Hochschule für loblich.

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach Unterstützung bei der Finanzierung sowie möglichen Stipendien. Die Hochschule erklärt, dass die Studierenden bei der Beantragung von Stipendien unterstützt werden, so erhalten verhältnismäßig viele Studierende (ein bis zwei Personen pro Jahrgang im Masterstudiengang) ein Deutschlandstipendium. Zudem gibt es einen hausinternen Fond für Härtefälle. Die Hochschule berichtet, dass Stiftungen und mögliche Mittelgeber:innen gesammelt und den Studierenden kommuniziert werden. Den größten Erfolg hat die Hochschule und die Studierenden bei lokalen Geldgeber:innen (z. B. Stiftungen/Banken). Die Hochschule informiert die Studierenden in einer Informationsveranstaltung zu Beginn des Studiums zum möglichen Umgang mit den Arbeitgeber:innen, die Initiative zu konkreter Unterstützung hierbei muss im Einzelfall aber von den Studierenden ausgehen. Manche Arbeitgeber:innen finanzieren das komplette Studium, einige beteiligen sich an den Kosten, andere bringen sich nicht ein. Fast alle Arbeitgeber:innen kommen den Studierenden aber zumindest mit einer Freistellung für die Praxisphasen entgegen. Je nachhaltiger sich der Studiengang im generellen Berufsfeld und im Feld der 21 Gliedkirchen der EKD Deutschlands etabliert, desto flächendeckender und umfangreicher werden die Unterstützungsleistungen der Arbeitgeber. Die Hochschule berichtet, dass die

Finanzierung des Studiums als Weiterbildung durch die Gliedkirchen der EKD als Arbeitgeber, mit jeder der 21 Gliedkirchen, zunächst neu geregelt werden muss. Die Hochschule erklärt, dass einige Studierende von ihrer Arbeitsstelle in den Studiengang entsendet werden und die Durchführung eines konkreten Praxisprojektes planen. Die Finanzierung des Studiums ist für die Arbeitgeber:innen in diesen Fällen oft kostengünstiger als eine knapp dreijährige, externe Begleitung des Projektes. Die Hochschule nimmt diese Studierenden grundsätzlich gerne auf, da eine hundertprozentige Finanzierung und eine Freistellung für die Durchführung des Praxisprojektes gesichert ist.

Die anwesenden Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Studierenden berichten von einer hohen Zufriedenheit sowie einer guten Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Studium. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden. Die Termine der Präsenzveranstaltungen werden den Studierenden zu Beginn des Studiums mitgeteilt, was zu einem gut planbaren Studienbetrieb führt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Der Masterstudiengang „Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit“ ist ein berufsbegleitender Blended-Learning-Studiengang in Teilzeit. Die Hochschule sieht einen Bedarf an zeitlich und örtlich unabhängigen Bildungsangeboten. In diesem Kontext schafft die Kombination aus Online- und Präsenzlehre (Blended-Learning-Ansatz) eine größtmögliche, flexible Studienzeiteinteilung. Dabei ermöglichen Onlinemodule den Studierenden und Lehrenden eine synchrone sowie asynchrone Kommunikation, welche den Bedürfnissen im Sinne einer Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Privatleben der Studierenden entgegenkommt.

Der Studiengang richtet sich an Personen, die sich neben Familie und Beruf (weiter-) qualifizieren und damit den akademischen Grad Master of Arts erwerben wollen.

Da es sich um einen weiterbildenden Studiengang handelt, beinhalten die Zugangsvoraussetzungen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr.

Der Studiengang ist als interaktiver Fernstudiengang mit intensiven Kontaktzeiten (Präsenzphasen) an der CVJM-Hochschule nach den aktuellen Qualitätsstandards des Blended Learning konzipiert. Die Phasen der Onlinelehre, vor und nach der Kontakt-, bzw. Präsenzzeiten (pro Fachmodul eine) dienen dem onlinebasierten, interaktiven Selbststudium (z. B. durch Foren, Chats, Online-Vorlesungen, Studienaufgaben, Videokonferenzen). Der zur Verarbeitung der Lerninhalte notwendige Austausch mit Lehrenden und Mitstudierenden geschieht somit nicht nur während der Präsenzveranstaltungen, Arbeitsgemeinschaften und Coachings, sondern auch digital durch eine stetig mögliche interaktive Online-Betreuung über die Online-Lernplattform Moodle. Gleichzeitig sind die Präsenzzeiten integraler und unverzichtbarer Bestandteil des Fernstudienmodells.

Die CVJM-Hochschule verfügt über ein speziell auf Fern- und Weiterbildungsstudiengänge abgestimmtes Blended-Learning-Konzept. Dieses versteht sich nicht als rein asynchrones E-Learning-Modell, denn es kombiniert kurze, intensive Präsenzphasen der Lehre mit längeren Onlinephasen. Im Zentrum steht eine kooperative bzw. kollaborative Lernstrategie (Kollaboration meint mehr als Kooperation, denn es geht nicht nur um die Zusammenarbeit, sondern auch um das gemeinsam erreichte Ergebnis zielgerichteter Zusammenarbeit). Die Lerngemeinschaft („Community of Learning“) umfasst dabei u. a. Studierende, Lehrende, Expert:innen und Praktiker:innen aus dem Feld und ist auf eine lernzielorientierte Interaktion ausgerichtet.

Das Blended-Learning-Konzept bietet besondere Chancen für ein intensives Lernen von Teilzeit-Studierenden, die sich berufsbegleitend weiterbilden wollen, jedoch physisch an ihren Wohn- und Arbeitsort gebunden sind. Das onlinebasierte Fernstudium erfordert generell eine besondere Didaktik. Die Lehrenden an der CVJM-Hochschule folgen dabei dem Modell von Lerngemeinschaften, in deren Rahmen die drei erfolgskritischen Dimensionen „Soziale Präsenz“, „Kognitive Präsenz“ und „Lehrendenpräsenz“ zu zielorientierten Lernerfahrungen verknüpft werden. Die Lehrenden nehmen dabei mindestens drei Funktionen ein:

- Erstens designen und organisieren sie das Lernumfeld,
- zweitens initiieren und motivieren sie zu diskursiven Lernprozessen,
- drittens moderieren sie und geben fachliche Impulse.

Lernende werden interaktiv in den synchronen und asynchronen Seminarverlauf einbezogen. Auf der Online-Lernplattform ist jede:r gehalten, seinen:ihren Beitrag zu leisten (der dann entsprechend kommentiert oder auch bewertet werden kann). Dies führt zu einer Horizonterweiterung aller Teilnehmenden im Rahmen des Unterrichtsgeschehens. Prüfungen finden entweder online, in Form von schriftlichen Ausarbeitungen (Essay, Hausarbeiten, Open-Book-Klausuren oder Praxisarbeit) oder mündlichen Prüfungen bzw. Klausuren während der Präsenzzeiten statt.

Die Lehrenden an der CVJM-Hochschule erhalten u. a. durch einen Moodle-Kurs (Anlage „Tipps und Tricks für Lehrende an der CVJM-Hochschule“) relevante Informationen, Lernvideos zum Umgang mit Moodle, methodische Hinweise zur Gestaltung der Lehre und digitale Tools für die Lehre. An einem sich jährlich wiederholenden Tag der Hochschullehre werden Workshops zur Online-Didaktik angeboten, um die praktische Einübung spezifischer Tools zu unterstützen und eine hohe Qualität in der Lehre zu gewährleisten.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach den Erfahrungen mit dem Umfang der begleitenden Berufstätigkeit im Studiengang. Die Hochschule erklärt, dass in den Informationsgesprächen vor Beginn des Studiums und in der Informationsveranstaltung bei Aufnahme des Studiums eine maximale Arbeitszeit von 0,75 VZÄ, besser noch von 0,5 VZÄ empfohlen wird. Pro Woche fallen im Durchschnitt 22,5 Stunden an Aufwand für das Studium an. Die Hochschule berichtet, dass der Großteil der Studierenden einer Tätigkeit im Umfang von 0,7 VZÄ nachgeht. Einige Studierende sind in einer 0,5 VZÄ-Tätigkeit, einige aber auch einer Vollzeitanstellung. Die Studierenden berichten, dass die meisten Arbeitgeber:innen Unterstützung in Form von Studiengebühren, Freistellungen etc. gewähren. Zudem ist es für viele der Studierenden möglich, die Praxisprojekte innerhalb des Rahmens ihrer aktuellen Berufstätigkeit zu organisieren und somit nicht unerhebliche zeitliche Synergieeffekte zu erzielen.

Die Gutachter:innen halten den Studiengang mit dem vorgesehenen Arbeitspensum für gut studierbar und die Organisation des Studiengangs in Blockeinheiten für den Lerneffekt zielführend. Die berufsbegleitende Ausrichtung und die daraus resultierende Berufserfahrung ergänzt sich aus Sicht der Gutachter:innen gut mit dem vorliegenden Studiengang. Die Studierenden werden durch das ergänzende Blended-Learning-Konzept gut in den Selbstlernphasen begleitet und auf die Präsenzphasen vorbereitet. Hiermit wird die Vereinbarkeit von Studium und Beruf maßgeblich gefördert.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Studiengangskonzept eines berufsbegleitenden Teilzeitstudiums im vorliegenden Studiengang schlüssig und adäquat umgesetzt und die Zugangsvoraussetzungen einem weiterbildenden Masterstudiengang entsprechen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die fachlich-inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs sowie die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen wird durch verschiedene interne wie auch externe Prozesse des Qualitätsmanagements gewährleistet.

Die internen Prozesse beruhen auf der Lehrevaluation, die gemäß der Evaluationsordnung für jedes Modul in jedem Semester durchgeführt wird. Auf Basis der semesterweisen Evaluationsergebnisse und des alle zwei Jahre erstellten aggregierten Evaluationsberichtes werden Veränderungsprozesse angestoßen.

Für die Weiterentwicklung des Studiums und Anpassungen der Modulhandbücher im Hinblick auf Kompetenzen, Prüfungsformate oder neue Modellierung von Modulen ist der Prorektor für Forschung und Lehre gemeinsam mit den Studiengangsleitungen verantwortlich. In gemeinsamen Jour Fixe-Treffen werden entsprechende Weiterentwicklungen (auf Grundlage der Lehrevaluationen und Rückmeldungen der Studierenden) vorbereitet und in der Hochschulleitung bzw. dem akademischen Senat verabschiedet.

Weiterhin treffen alle an der Lehre Beteiligten zweimal jährlich bei den Klausurtagungen (Februar und November) zusammen um sich zur Weiterentwicklung der Lehre auszutauschen. Arbeitsgruppen und Teams können eingesetzt werden, um spezifische Themen zu entwickeln, die Lehre zu verbessern und Empfehlungen für Anpassungen an die Studiengangsleitung bzw. Hochschulleitung geben. Die monatlichen Sitzungen des Kollegiums („Gemeinsame Konferenz“) ermöglichen darüber hinaus einen direkten Austausch. Von Seiten der Studiengangsleitung werden die Syllabi angefordert, es wird geprüft, ob die Inhalte und Kompetenzen mit dem übereinstimmen, was gemäß dem Modulhandbuch gelehrt werden soll. Als weitere interne Qualitätssicherungsmaßnahme dient für die Projektmodule der jährliche Austausch mit allen Praxisdozierenden.

Als externe Qualitätssicherungsmaßnahme im Bereich Studium und Lehre dient neben den Programmakkreditierungen die Mitarbeit in Fachgremien und -gesellschaften, wie dem Fachbereichstag Soziale Arbeit (FBTS). Als weiteren wichtigen externen Prozess sieht die Hochschule Mitgliedschaft der Hochschule in relevanten Netzwerken und die Vernetzung der Professor:innen in einschlägigen wissenschaftlichen Fachgesellschaften. Die Hochschule nennt hier z.B.: American Political Science Association (APSA); Bundesarbeitsgemeinschaft Sozialmanagement/Sozialwirtschaft e. V.; Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft (DGfE); Deutsche Gesellschaft für Soziale Arbeit (DGSA); Deutsche Gesellschaft für Soziologie (DGS); Diakoniewissenschaftliches Netzwerk Deutschland; International Academy of Practical Theology (IAPT); International Society for Empirical Research in Theology (ISERT); Kammernetzwerk der EKD etc.

In methodisch-didaktischer Hinsicht ist die Hochschule zur Weiterentwicklung ihrer Ansätze mit relevanten Fachgesellschaften vernetzt (z.B. Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik, DGHD) und profitiert von den Mobilitäten der Lehrenden, die sich insbesondere im Bereich ERASMUS+ weiterbilden und ihre neu erworbene Expertise in die Weiterentwicklung einbringen.

Die Hochschule gibt an, dass darüber hinaus weitere Verfahren zur Qualitätssicherung der Lehrkompetenz Anwendung finden, die sich aus der Diskussions- und Feedbackkultur sowie den „kurzen Wegen“ der CVJM-Hochschule ergäben. Kollegiales Peer-Feedback (etwa in Team-Teachings), der Austausch über aktuelle „Methoden der Hochschullehre“ – die in jeder monatlichen Konferenz durch den Prorektor für Forschung und Lehre vorgestellt werden – sowie die Tage der Hochschullehre sind drei zentrale Verfahren, die laut Hochschule den Diskurs über Lernziele, Prüfungsformate oder die akademische Lehre insgesamt fördern. Der jährlich stattfindende „Tag der Hochschullehre“ versammelt das hauptberufliche Kollegium, nebenamtliche Lehrkräfte und geladene Studierende verschiedener Semester und bringt diese zu relevanten Themen der Lehre und des Studiums in einen Austausch.



Das Forschungskonzept der Hochschule unterstützt die Gewährleistung der fachlich-inhaltlichen Adäquanz der Lehrinhalte. So werden etwa aktuelle Forschungsthemen in der Praxis identifiziert, von Externen an die CVJM-Hochschule herangetragen oder gemeinsam mit Studierenden (etwa bei Abschlussprüfungen) im Diskurs entwickelt. Diese können sodann Einfluss auf die Ausgestaltung der Lehre (Inhalt, aber auch Forschungsmethoden) sowie den Transfer in die Praxis (Wissenschaftskommunikation durch Workshops und Fachtagungen als auch die Weiterbildungen) nehmen.

Das Forschungskonzept der CVJM-Hochschule 2020-2025 (Anlage „Forschungskonzept“) nennt als eines der zentralen internen Ziele, Forschung besonders auch in Verbindung mit der Lehre zu sehen. Dies spiegelt sich laut Hochschule in den gewählten Forschungsschwerpunkten wider, aber auch in der Anwendung der Forschungsergebnisse und Einbindung von Forschungsaktivitäten in die Lehre. Diese enge Anbindung soll zusätzlich gewährleisten, dass die Forschungsthemen und -aktivitäten zeitgemäß und relevant sind. So finden z.B. (Praxis-)Forschungsprojekte der hauptberuflich Lehrenden oder Konferenz-Beiträge wissenschaftlicher Fachtagungen Eingang in die Weiterentwicklung der Lehre oder werden als Vorlesungsthemen in die Lehre eingespeist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen unterhalten sich mit der Hochschule über Freistellungen und Drittmittelwerbung im Zusammenhang mit Forschungsvorhaben. Die Hochschule erläutert, dass jeder Vollzeitprofessur pauschal zwei SWS als Standard-Reduktion für Forschung gewährt wird. Bei einer hohen Forschungsaktivität und entsprechenden Projekten kann eine Deputatsreduktion von bis zu vier weiteren SWS gewährt werden. Die Hochschule stellt aus dem allgemeinen Budget Anrechnungsmittel zur Verfügung. Bei erfolgreicher Einwerbung von Drittmitteln bietet die Hochschule ein Unterstützungssystem für die Anstellung wissenschaftlicher Mitarbeiter:innen. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen wohlwollend zur Kenntnis und loben die Forschungsbemühungen angesichts der Größe der Hochschule.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts vorhanden. Die Verbindung der Lehrenden zu verschiedenen Verbänden, Arbeitsgruppen, Fachtagungen etc. und die daraus resultierenden internen Diskurse sind nach Ansicht der Gutachter:innen wertvolle Elemente. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden regelhaft überprüft und angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Im Frühjahr 2020 hat die Hochschule eine neue Evaluationsordnung beschlossen. Die Hochschule führt neben der Evaluation der Lehre auch eine Absolvent:innenevaluation, Evaluationen der Hochschulorganisation, der Umsetzung der Gleichstellungsziele, der allgemeinen Studien- und Prüfungsorganisation, der Lehr- und Arbeitsbedingungen, der Praxiseinsätze, des geistlichen Lebens sowie Evaluationen der Veranstaltungen und Weiterbildungen durch.

Die Lehrevaluation wird gemäß der Evaluationsordnung für jedes Modul in jedem Semester durchgeführt. Die Verantwortung für die Evaluationen liegt bei der Hochschulleitung, der alle Evaluationsergebnisse zur Verfügung gestellt werden. Die Durchführung erfolgt durch den:die Qualitätsmanagementbeauftragte:n und Mitarbeitende des Studienbüros. Die Auswertung erfolgt in dreierlei Hinsicht:

- Gemeinsame Auswertung mit den Studierenden in der jeweiligen Lehrveranstaltung (Diskussion und Feedback) durch die Lehrperson,

- Die Studiengangsleitungen führen mit externen Lehrbeauftragten Auswertungsgespräche,
- Der:die Prorektor:in führt, auch aufgrund von Hinweisen der Studiengangsleitungen, Auswertungsgespräche mit den Professor:innen durch (bei deutlich abweichenden Evaluationsergebnissen sowie auf Wunsch der Professor:innen).

Um zukünftig die Absolvent:innen noch gezielter befragen zu können, aktualisiert die Hochschule derzeit deren Kontaktdaten und versucht ihre Arbeitsstellen zu ermitteln. Derzeit erfolgen qualitative Feedbacks durch die Ehemaligen, im Rahmen von Alumni-Treffen sowie durch Besuche an der Hochschule. Es wurden Schritte festgelegt, um bei der Exmatrikulation derartige Angaben – auf freiwilliger Basis – abzufragen. Der Verbleibstudie können der jeweilige Arbeitsbereich sowie die prozentuale Aufteilung der Absolvierenden auf die Arbeitsbereiche entnommen werden. Die Hochschule plant, über die nun vorhandene Kontaktdaten weitere Befragungen der Absolvent:innen vorzunehmen.

Zukünftig wird die CVJM-Hochschule – auf freiwilliger Basis – verschiedene soziodemografische Daten der Studierenden erheben, z. B. Vorhandensein einer Migrationsgeschichte, Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder, Anzahl der im Haushalt lebenden zu pflegenden Angehörigen, Angabe, ob Studierende:r Erstakademiker:in ist. Hierdurch erhofft sich die Hochschule, bestimmte Gruppen von Studierenden verstärkt zu unterstützen.

Alle zwei Jahre wird ein aggregierter Evaluationsbericht für die Bereiche Lehre und Studium erstellt. Grundsätzlich werden alle Lehrveranstaltungen mit dem Tool „Quamp“ evaluiert. Die Ergebnisse dieser Lehrevaluationen werden durch den:die Qualitätsmanager:in aggregiert und durch die Studiengangs- und Hochschulleitung ausgewertet. Evaluationen an der CVJM-Hochschule dienen dem individuellen und organisationalen Lernen, der Qualitätssicherung und dem Qualitätsmanagement. Hierbei liegt ein Schwerpunkt auf der Weiterentwicklung und der Optimierung der organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen von Lehre, Studium und Forschung. Durch Evaluationen erfolgen kontinuierliche Beschreibungen und Beurteilungen der Leistungen und Prozesse der CVJM-Hochschule. Hierdurch sollen Entwicklungspotenziale und Profilmerkmale identifiziert und ausgebaut werden. Die Ergebnisse aus den Evaluationsverfahren sind ein wichtiges Hilfsmittel für die Entscheidungsprozesse der Hochschule und die Verankerung von zielgerichteter Veränderungsfähigkeit im hochschulischen Alltagshandeln.

Die Hochschule hat den Studiengang im vergangenen Akkreditierungszeitraum aufgrund der Rückmeldungen der Studierenden, der Empfehlungen der letzten Akkreditierung sowie fachlich-methodischer Erfordernisse überarbeitet und aktualisiert. Eine ausführliche Dokumentation des Überarbeitungsprozesses findet sich in der Anlage „Änderungen und Weiterentwicklungen sowie Umgang mit Empfehlungen“. Beispielhaft seien an dieser Stelle genannt:

- Das Modul F7 wurde zu einem Wahlpflichtmodul überarbeitet, um Studierenden mehr Spielraum zur Gestaltung zu ermöglichen. Studierende können künftig zwischen den beiden Modulen „Empirische Sozialforschung und Empirische Theologie“ sowie „Digitaler Wandel in Kultur und Religion“ (ehemals F8) wählen.
- Zwischen den beiden Jahren mit Fach- und Projektmodulen und der Masterarbeitsphase gab es eine zeitliche Kluft, was dazu führte, dass viele Studierende erst spät eine Masterarbeit anmelden können. Das neu entwickelte Fachmodul 8 „Transformationsstudien: Bündelung, Evaluation und Kolloquium“ strebt eine Scharnierfunktion zwischen den beiden Studienphasen an und soll die Studierenden (auch methodologisch) auf die Masterarbeit vorbereiten.
- Es wurden Anforderungen an die Praxisdozierenden formuliert und die Beschreibung der komplexen Projektmodule und des darauf aufbauenden Projektstudiums in der Anlage 10 „Projektstudium“ festgehalten.

Da es erst ab 2021 erste Absolvent:innen gab, wurde aus ökonomischen Gründen eine erste Absolvent:innenbefragung für Sommer 2023 geplant, um eine ‚kritische Masse‘ an Absolvent:innen für die Befragung zur Grundlage zu haben.

## **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über den Evaluationsansatz im Studiengang. Grundsätzlich decken die eingesetzten Evaluationsformate alle formell notwendigen Aspekte ab. Die Hochschule evaluiert „klassisch“ einzelne Module anhand der gewohnten Parameter.

Die Gutachter:innen merken an, dass der Studiengang durch den prozesshaften, explorativen Charakter aber auch auf eine spezifische Kompetenzentwicklung und die personelle Transformation der Studierenden als „Change-Agents“ abzielt, die sich mit den Standard-Evaluationsinstrumenten nicht klar erfassen lassen. Die Hochschule kann die Anmerkung der Gutachter:innen gut nachvollziehen und merken an, dass z. B. im Rahmen der Absolvent:innenstudie nach nützlichen Kompetenzen aus dem Studium gefragt wird. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, das Evaluationssystem um Formate, die sich auf die Abfrage/Sichtbarmachung des spezifischen Kompetenzerwerbs und Transformationsprozesses der Studierenden fokussieren, zu erweitern.

Die Hochschule erklärt im Nachgang der Begehung, dass dieser Vorschlag der Gutachter:innen intern sehr gut aufgenommen wurde und zeitnah umgesetzt wird. Die Hochschule überlegt, dies im Kontext des neuen Moduls F8 zu implementieren. Die Gutachter:innen begrüßen die Offenheit der Hochschule und unterstützen das Vorgehen.

Da ein erheblicher Teil des Studiums und der prozessbezogenen Kompetenzentwicklung innerhalb der Praxisprojekte geschieht, erscheint es den Gutachter:innen sinnvoll, das Praxisprojekt in diesen erweiterten Evaluationsansatz einzubeziehen. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, dass das Evaluationssystem auch auf die Erwartungen, die Zielsetzung und den Kompetenzzuwachs im Rahmen des Praxisprojekts eingehen sollte. Die Hochschule prüft im Nachgang der Begehung, ob es sinnvoll ist für die Module P1 und P2 abweichend von dem Standardevaluationbogen der CVJM-Hochschule einen eigenständigen Evaluationsbogen zu entwickeln oder ob dieser Aspekt in die oben genannte mögliche neue Evaluation des Moduls F8 zu integrieren. Die Qualitätsbeauftragte der CVJM-Hochschule ist in diesem Prozess mit eingebunden, um ein Vorgehen sicherzustellen, das in den Gesamtkontext des Evaluationssystems an der CVJM-Hochschule passt. Die Gutachter:innen begrüßen auch diese Entwicklung und halten beide Möglichkeiten für die Evakuierung des Kompetenzzuwachses im Rahmen der Praxismodule für möglich.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Dabei kommen Absolvent:innenevaluationen, Evaluationen der Hochschulorganisation, der Umsetzung der Gleichstellungsziele, der allgemeinen Studien- und Prüfungsorganisation, der Lehr- und Arbeitsbedingungen, der Praxiseinsätze, des geistlichen Lebens sowie Evaluationen der Veranstaltungen und Weiterbildungen zum Einsatz. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den regelmäßig stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen und schnell eingebunden wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt. Die Veränderungen im Studienkonzept innerhalb des vergangenen Akkreditierungszeitraums halten die Gutachter:innen für gelungen und sinnvoll.

## **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Evaluationssystem sollte um Formate, die sich auf die Abfrage/Sichtbarmachung des spezifischen Kompetenzerwerbs und Transformationsprozesses der Studierenden fokussieren, erweitert werden.
- Das Evaluationssystem sollte auch auf die Erwartung, Zielsetzung und den Kompetenzzuwachs im Rahmen des Praxisprojektes eingehen.

## **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Der Senat der CVJM-Hochschule hat im Jahr 2020 ein Konzept für Diversität, Gleichstellung und Chancengerechtigkeit verabschiedet. Dieses beinhaltet, dass die CVJM-Hochschule Gleichstellungspolitik als Leitungsaufgabe begreift. Der Gleichstellungsauftrag wird als Querschnittsaufgabe in alle Entscheidungsstrukturen und Prozesse integriert. Das Konzept forciert einen Studiengangsaufbau, strukturell wie inhaltlich, sodass sich alle Studierenden, unabhängig von Heterogenitätsdimensionen als Zielgruppe angesprochen fühlen. Eine familienfreundliche Studiensituation soll kontinuierlich ausgebaut werden, in Abstimmung mit den Studierenden je nach aktueller Herausforderung. Beispiele hierfür sind der Familienraum, die Unterstützung von individuellen Studiengangspannungen für Studierende mit Kind, Urlaubssemester zur Erholung und zur Nacharbeit.

Zudem erhöhen sich die Studiengebühren durch eine Verlängerung des Studiums nicht. Dies kommt gerade Studierenden, die sich in einer Doppelbelastung in Beruf und Familie befinden, entgegen. Regelungen zum Nachteilsausgleich sind § 5 der Prüfungsordnungen des Studiengangs zu entnehmen.

Weisen Studierende durch ein aktuelles ärztliches Zeugnis nach, dass sie wegen einer Behinderung oder einer chronischen Krankheit eine Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form ablegen können, hat der:die Vorsitzende die Erbringung gleichwertiger Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in einer anderen Form zu gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Nachteilsausgleiche werden gemäß der gleichnamigen Vorlage in der Anlage „VV\_Nachteilsausgleich“ geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule arbeitet mit den Lehrenden des Masterstudiengangs „Religion und Kultur“ der Humboldt Universität Berlin und den Lehrenden des Masterstudiengangs „Management, Ethik und Innovation im Nonprofit- Bereich“ (früher: „Diakoniewissenschaft“) der Universität Heidelberg zusammen. Die Zusammenarbeit umfasst im Wesentlichen zwei Säulen.

Zum einen den Austausch von Lehrenden: So fungiert beispielsweise der aktuelle Studiengangsleiter des Masterstudiengangs „Religion und Kultur“, als Lehrender des Moduls 5 des Masters in der CVJM-Hochschule und im Gegenzug unterrichtet ein Professor der CVJM-Hochschule im Master „Religion und Kultur“. Darüber hinaus gibt es gemeinsame Publikationen und Konferenzen. Zudem können Studierende im Wahlmodul 7 Module aus beiden genannten Masterstudiengängen wählen und so eigene Schwerpunkte festlegen, die über die angebotenen hinausgehen. Diese Module werden für das Studium an der CVJM-Hochschule anerkannt.

In der Vergangenheit war die Kooperation vor allem durch den Lehraustausch gekennzeichnet. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung laufen Gespräche, mit dem Ziel dies erweitern um a) Studierendenaustausch, b) gemeinsame Fachkonferenzen und c) gemeinsame Forschungsprojekte und Publikationen zu initiieren. Die jeweiligen Kooperationsverträge sind bislang noch nicht finalisiert.

Es handelt sich bei dieser Zusammenarbeit nicht um eine hochschulische Kooperation im Sinne des § 20. Das Kriterium ist nicht einschlägig.

**Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

## **2 Begutachtungsverfahren**

### **2.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Prüfbericht zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 StakV in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.

### **2.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

### **2.3 Gutachter:innengremium**

#### a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Wilfried Gebhardt, Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Dirk Oesselmann, Evangelische Hochschule Freiburg

#### b) Vertreter:in der Berufspraxis

Dr. Steffen Merle, Evangelische Kirche Deutschland (EKD)

#### c) Studierende:r

Sadio Diakite, Hochschule Landshut

### 3 Datenblatt

#### 3.1 Daten zum Studiengang

##### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: Master Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2022/23 <sup>1)</sup>	17	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2021/2022	26	15	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2021	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2020/2021	19	11	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2020	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2019/2020	14	8	0	0	0%	1	1	7%	0	0	0,00%
SS 2019	0	0	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!
WS 2018/2019	19	8	0	0	0%	3	3	16%	5	0	26,32%
<b>Insgesamt</b>	<b>95</b>	<b>42</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0%</b>	<b>4</b>	<b>4</b>	<b>4%</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>5,26%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

##### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Master Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	1	4	0	0	0
WS 2021/2022	2	2	1	0	0
SS 2021 <sup>1)</sup>	1	2	0	0	0
WS 2020/2021	0	0	0	0	0
SS 2020 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2019/2020	0	0	0	0	0
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	0
WS 2018/2019	0	0	0	0	0
<b>Insgesamt</b>	<b>4</b>	<b>8</b>	<b>1</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Master Transformationsstudien: Öffentliche Theologie & Soziale Arbeit

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2022 <sup>1)</sup>	0	1	0	4	
WS 2021/2022	0	0	5	0	
SS 2021 <sup>1)</sup>	0	3	0	0	
WS 2020/2021	0	0	0	0	
SS 2020 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	
WS 2019/2020	0	0	0	0	
SS 2019 <sup>1)</sup>	0	0	0	0	
WS 2018/2019	0	0	0	0	

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### 3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	10.09.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	28.11.2022
Zeitpunkt der Begehung:	10.05.2023
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur: AHPGS	Von 30.09.2018 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.



## 4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung\***

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau**

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche



Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet.

<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)